

PV 2 - 111-16/28

Berlin, den 22. Oktober 1991

RefL: v. Laer

Ref.: Hingst

Betr.: PDS-Vermögenhier: "Aufbau-Verlag Berlin und Weimar" und
"Verlag Rütten & Loening Berlin"

I. Vermerk:

Der Aufbau-Verlag wird bei der Treuhandanstalt (im folgenden: THA), Referat Printmedien U4D4, als Volkseigentum geführt und soll privatisiert werden.

Die dazu von der THA geführten Verkaufsverhandlungen sind dem Sekretariat der Unabhängigen Kommission erst aus der Presse bekannt geworden. Auf telefonisch geäußerten Vorbehalt einer möglichen Zuständigkeit der Unabhängigen Kommission wegen Parteivermögens hat die THA ihre Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Nach Ergänzung durch eigene Ermittlungen ergibt sich derzeit für die Zuständigkeitsfrage folgendes Bild:

I.

1. Im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg ist unter HRB Nr. 35991 folgende Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen:

Aufbau-Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau.

Diese Gesellschaft ist entstanden durch Umwandlung "des ehemaligen VEB"
Aufbau-Verlag

Der Sitz des Aufbau-Verlages ist Berlin und Weimar.

Das Stammkapital des Aufbau-Verlages beträgt nach § 15 Abs. 4 Treuhandgesetz TDM 50 und ist aus dem Vermögen des umgewandelten Betriebes gebildet. Die Neufestsetzung des Stammkapitals nach den Vorschriften des D-Mark-Bilanz-Gesetz ist noch nicht erfolgt.

Die THA hält an dem Aufbau-Verlag sämtliche Gesellschaftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils TDM 1 (§ 17 Abs. 6 Treuhandgesetz).

Im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg ist weiterhin unter HRB Nr. 37765 folgende Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen:

Rütten & Loening, Berlin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau.

Diese Gesellschaft ist entstanden durch Umwandlung "des ehemaligen VEB" Rütten & Loening.

Der Sitz von Rütten & Loening ist Berlin.

Das Stammkapital beträgt nach § 15 Abs. 4 Treuhandgesetz TDM 50 und ist aus dem Vermögen des umgewandelten Betriebes gebildet. Die Neufestsetzung des Stammkapitals nach den Vorschriften des D-Mark-Bilanz-Gesetz ist noch nicht erfolgt.

Die THA hält an Rütten & Loening sämtliche Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils TDM 1 (§ 17 Abs. 6 Treuhandgesetz).

Die Gesellschaften befinden sich, da die erforderlichen Unterlagen nach §§ 19 und 21 Treuhandgesetz noch nicht bei dem Registergericht eingereicht wurden, nach § 22 Treuhandgesetz in Liquidation. Mit der Teilung des Vermögens der Gesellschaften unter die Gesellschafter wurde noch nicht begonnen, so daß ein Fortsetzungsbeschluß durch den/die Käufer erfolgen kann.

- 2 a) Der Aufbau-Verlag geht zurück auf die Aufbau-Verlag GmbH, die durch Gesellschaftsvertrag vom 16. August 1945 durch

Heinz Willmann

Kurt Wilhelm

Otto Schiele

Klaus Gysi

gegründet worden ist mit einem Stammkapital von 20 TRM, das von den Gründungsgesellschaftern je zu gleichen Teilen gezeichnet wurde.

Die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte erfolgte am 20. Oktober 1945 unter HRB Nr. 86/Nz.

Die Gründungsgesellschafter haben ihre Geschäftsanteile offenkundig treuhänderisch für den "Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands" gehalten. Jedenfalls haben sie durch notariell beurkundete Erklärungen vom 24. September und 29. Oktober 1945 die Abtretung ihrer Geschäftsanteile dem Kulturbund angeboten. Der Kulturbund ist am 16. Januar 1946 in das Vereinsregister eingetragen worden. Er hat dann, vertreten durch seinen Präsidenten Johannes R. Becher, in notarieller Urkunde vom 30. März 1946 die Abtretungen angenommen.

Becher hat mit Erklärung vom 23. Februar 1955 die Geschäftsführer der GmbH "ermächtigt", die GmbH im Handelsregister B zu löschen und die Eintragung als VEB im Register C der volkseigenen Wirtschaft in die Wege zu leiten. Die entsprechende Eintragung ist am 5. Juni 1955 unter der Nummer 538 beim Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Staatliches Eigentum, erfolgt.

Gemäß Auszug vom 23. Januar 1990 ist der Aufbau-Verlag, seit 1964 mit dem Zusatz "Berlin und Weimar", unter der Nummer 110-15-538 im Register der volkseigenen Wirtschaft des Vertragsgerichts der Hauptstadt Berlin eingetragen, und zwar mit dem "Ministerrat der DDR, Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel" als übergeordnetem Organ.

- b) Der Verlag Rütten & Loening, Berlin, ist am 25. Oktober 1954 unter der Nummer 110-15-507 in das Register C der volkseigenen Wirtschaft beim Vertragsgericht der Hauptstadt Berlin eingetragen worden, das "den Ministerrat der DDR, Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel" als übergeordnetes Organ des Verlages ausweist.

Die Geschäftsführung ist mit der des Aufbau-Verlages identisch.

- c) Für das Betriebsgrundstück des Aufbau-Verlages, Französische Straße 32 (Gebäude) und 33 (Garagen) liegen vor:

- Rechtsträgersnachweis Nr. 21 A 87/7104 vom 19. April 1955 (für Nr. 33: Nr. 21 B 85/7194):
Rechtsträger mit Wirkung zum 1. 5. 1955: Aufbau-Verlag;
- Auszug vom 3. Juni 1964 aus dem Liegenschaftsbuch Nr. 227 (für Nr. 33: Nr. 228) von Friedrichstadt, Groß-Berlin, Stadtbezirk Mitte:
Eigentum des Volkes
Rechtsträger: Aufbau-Verlag in Berlin;
- Liegenschaftszeichnung des Liegenschaftsdienstes beim Magistrat von Berlin, Außenstelle Mitte, vom 18. Juli 1984 zum Liegenschaftsblatt 1119:
Eingetragener Eigentümer: Aufbau-Verlag, Berlin;
- Auszug aus der Flurkarte des Vermessungs- und Liegenschaftsamtes Mitte bei der Magistratsverwaltung für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 6. Dezember 1990 zum Liegenschafts-Grundbuchblatt Nr. 1119:
Eingetragener Eigentümer: Aufbau-Verlag, Berlin.

- 3 a) In einer parteiinternen "Information über den Stand der Vorbereitung für die zukünftige Leitung der organisationseigenen Verlage der SED/PDS" heißt es allgemein:

"Die Wirtschaftsführung der organisationseigenen Verlage der SED durch das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, wird aufgrund einer Entscheidung des Ministers für Kultur mit Wirkung vom 31. Januar 1990 beendet",

während zum Aufbau-Verlag selbst - nach einer Darstellung seiner Entstehungsgeschichte bis zu seiner Einbindung in den Kulturbund - ausgeführt ist:

"Anfang der 60er Jahre brachte die SED die Substanz des Volksverlages, Weimar (Kulturelles Erbe), und von Rütten & Loening, Berlin ein. Der Verlag firmierte nun nicht mehr als Kulturbund-Verlag, und die Finanzierung des Kulturbundes wurde über die Hauptkasse des ZK neu geregelt. Die Verlagsgebäude in Berlin und Weimar sind Parteieigentum."

- b) In einem für die PDS, beide Verlage und das Ministerium für Kultur unterschriebenen "Übergabe-/Übernahmeprotokoll" vom 14. März/2. April 1990 heißt es u. a., daß der "Aufbau-Verlag Berlin und Weimar sowie Verlag Rütten & Loening Berlin aus dem Eigentum der PDS in Volkseigentum überführt" wurde, und zwar "mit Wirkung vom 1. 1. 1990". Weiter heißt es, "die notwendigen Veränderungen im Register der VE-Wirtschaft werden entsprechend diesem Protokoll vom Verlagsdirektor veranlaßt". Dem Protokoll, das auf der Übernehmerseite bereits am 14. März 1990 unterschrieben worden ist, liegt eine Erklärung der PDS vom 2. April 1990 an, die den Zeitwert der überführten Verlage mit rd. 16,9 Mio M bestimmt und ihn für fällig erklärt, "wenn ein Verkauf an Dritte erfolgt bzw. die in- oder ausländische Fremdbeteiligung 49 % übersteigt."
- c) Für typische Maßnahmen zur Sicherung des Parteivermögens, die in anderen hier bekannten Fällen die Parteiverbundenheit prägen, insbesondere die eigeninitiierte Ausgliederung als Kapitalgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH und die Einflußnahme durch Darlehensausreichungen, besteht keinerlei Anhalt.

II.

1. Dafür, daß es sich bei den Verlagen zunächst um Parteivermögen in der Form organisationseigener Betriebe gehandelt haben könnte, spricht - neben der subjektiven Darstellung der Partei selbst - allein die Existenz des Übergabe-/Übernahme-Protokolls vom 2. April 1990.

Der Umstand, daß sich jemand als Eigentümer geriert, vermag jedoch kein Eigentum zu begründen. Dies gilt auch unter dem deformierten Partei- und Staatsverständnis der DDR. Zwar mag die SED als Staatspartei und in ihrem Eigenverständnis als "Avantgarde der das Volkseigentum erst tätig schaffenden Arbeiterklasse" durchaus schlüssig das gesamte Volkseigentum so betrachtet und behandelt haben, als ob es latent ihrem beliebigen Aneignungszugriff überantwortet sei. Die SED hat jedoch stets versucht, ihrem willkürlichen Handeln den Anschein der Gesetzmäßigkeit zu verleihen, so daß sie sich schon deswegen auch an ihrer eigenen Gesetzgebung in der Frage der Eigentumszuordnung festhalten lassen muß.

Auf dieser Grundlage ist maßgeblich, daß die Verlage im volkseigenen Register geführt wurden. Zwar waren nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 10. April 1980 über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft auch Betriebe von Parteien berechtigt, sich in das Register eintragen zu lassen. Die Verlage sind aber gerade nicht als Parteibetriebe eingetragen worden, da als übergeordnetes Organ nicht die Partei bzw. eines ihrer Führungsgremien vermerkt worden ist, sondern der Ministerrat, also eine staatliche Leitung. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung gelten die Eintragungen als Beweis für die eingetragenen Tatsachen.

Auch wenn darin nicht eine Beweisfiktion, sondern nur eine Beweisvermutung liegen sollte, so sind Anhaltspunkte für eine Widerlegung der Beweisvermutung nicht ersichtlich. Auch Arthur Andersen vermag den entscheidenden Teil seiner pauschalen Ausführungen im August-Bericht (Grundstücksbestand Zentrag GmbH), die Abteilung Hauptverwaltung und Verlage beim Ministerium für Kultur habe alle parteieigenen Verlage verwaltet und betreut, "obgleich es sich um parteieigene Betriebe handelt", weder im Bericht selbst noch auf Nachfrage (vom 10. Oktober 1991/Frau Schröder) durch konkrete Umstände zu ergänzen, die über die Existenz des Übernahme-/Übergabe-Protokolls und die eigene Einschätzung der Partei in der oben unter I 3 a) zitierten Informationsmaterialie hinausgehen.

Diese nur subjektiven Momente sind von vornherein nicht geeignet, die Beweisvermutung zu widerlegen. Die ihnen einhergehende Behauptung, das Verlagsgebäude in Berlin stehe im Parteieigentum, ist zudem gegenüber der Aktenlage (vgl. Nachweise unter I 2 c) i. V. mit § 1 V der VO über den Verkauf und Kauf volkseigener Grundmittel durch Betriebe

der volkseigenen Wirtschaft - GBl.-DDR 1968 II 797)

evident falsch. Dies rechtfertigt die Annahme, daß die Partei mit der Einbeziehung der beiden Verlage in das Behandlungsschema der organisationseigenen weiteren Druckereien und Verlage lediglich den Versuch unternommen hat, eine bedeutsame Verlagsunternehmung, bzw. die aus ihrer Privatisierung zu erwartenden Erlöse, faktisch in ihren Einflußbereich zu bringen.

2. Im Wege weiterer Ermittlungen könnte versucht werden, eine tatsächliche Bestätigung der Beweisgeltung aus § 5 I 2 der Registerverordnung zu erlangen, indem z. B. alle weiteren typischerweise in Betracht kommenden Umstände für eine Parteizugehörigkeit ausgeschlossen werden. Hierfür kommen in Betracht:

- die Bilanzierung bei der Zentrag,
- die Gewinnabführung an die Partei,
- die Einbeziehung der Arbeiter und Angestellten der Verlage in die "Freiwillige Zusätzliche Altersversorgung der Partei" für Mitglieder der SED, ihrer Einrichtungen und Betriebe.

3. Letztlich kommt es darauf jedoch für die hier und jetzt nur zu entscheidende Frage, ob das Einvernehmen der Unabhängigen Kommission für die Privatisierung der Verlage erforderlich ist, nicht weiter an, da die Verlage jedenfalls wirksam aus dem Parteivermögen - und damit aus der Zuständigkeit der Kommission - wieder in Volksvermögen ausgeschieden wären:

Gemäß Übernahme-/Übergabe-Protokoll vom 14. März/2. April 1990 sind die Verlage mit Wirkung zum 1. Januar 1990 in Volkseigentum überführt worden. Zwar begegnet die Wirksamkeit des Protokolls im Hinblick auf die nachgebrachte Kaufpreisklausel aus der Erklärung der PDS vom 2. April 1990 Bedenken nach Maßgabe unseres Schreibens vom 6. September 1991 (PV 2 - 111-16/1) an die THA (Sondervermögen). Diese Bedenken gegenüber dem schuldrechtlichen Vereinbarungsinhalt ändern jedoch nichts daran, daß bereits zuvor - zum 1. Januar 1990 - die Verlage in Volkseigentum überführt gewesen wären und entsprechend dem Registereintrag auch vom Ministerrat als übergeordnetem Organ geführt wurden. Die Wirksamkeit dieser mit dem Registereintrag in Einklang stehenden Überführung in Volkseigentum zum 1. Januar 1990 würde nicht davon berührt sein, daß eine nachträgliche

schuldrechtliche Vereinbarung dazu der Wirksamkeit ermangelt. Somit hat jedenfalls unstreitig - so oder so - der Ministerrat, Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, die Verlage seit dem 1. Januar 1990 für das Volk geführt.

III.

Die Privatisierung dieses Volkseigentums durch die THA steht daher im Einklang mit dem ~~Treuhandgesetz und berührt die Belange der Unabhängigen Kommission aus ihrem~~ gesetzlichen Auftrag nicht.